

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

No. 745.

Inhalt: Ministerial-Verordnung zur Ausführung der Bundesrats-Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauerereien (Steinmetzbetrieben).

## Ministerial-Verordnung

vom 1. Oktober 1909

zur Ausführung der Bundesrats-Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauerereien (Steinmetzbetrieben), vom 31. Mai 1909 (Reichsgesetzblatt S. 471).

1.

Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 3 ist das Landratsamt, für Schieferbrüche (vergl. § 10 Abs. 3) das Bergamt. Vor der Entscheidung hat das Landratsamt den Gewerbeinspektor, das Bergamt den Bergrevierbeamten zu hören; diesen Beamten ist von der Entscheidung alsbald Abschrift mitzuteilen.

In dringenden Fällen ist der Gemeindevorstand befugt, an Stelle des Landratsamts Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 auf die Dauer bis zu drei Tagen unter Vorbehalt des Widerrufs zuzulassen. Ueber die Zulassung ist dem Landratsamt sofort zu berichten.

2.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 10 Abs. 1 und 3 ist das Ministerium, Abteilung für das Innere.

Genève, den 1. Oktober 1909.

Fürstlich Neuchâtel-M. Ministerium.

v. Hinüber.

c.

Ausgegeben am 6. Oktober 1909.